



Inhaltsverzeichnis

Seite

Änderung der Hundesteuersatzung	2
Gebührensatzung Standesamt	5
Gebührentarif Standesamt	6
Änderung der Hauptsatzung	8
Aufhebung der Betriebssatzung GMH	9
Friedhofssatzung	10
Änderung Friedhofsgebührensatzung	34
Jahresabschluss 2016 entsorgung herne AÖR	36
Jahresabschluss Wertstoffrecycling eh GmbH	37
Öffentliche Zahlungserinnerung	38
Öffentliche Zustellung an ZD Handels GmbH	38

Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herne vom 18.12.2017

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) – in den jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassungen - folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herne vom 17.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Der Paragraph 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) **Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter / einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam**
- | | | |
|-----------|---|--------------------------|
| 1. | ein Hund gehalten wird | 152,00 € |
| 2. | zwei Hunde gehalten werden | 188,00 € je Hund |
| 3. | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 206,00 € je Hund |
| 4. | ein gefährlicher Hund gemäß § 3 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) oder ein Hund bestimmter Rassen nach § 10 LHundG NRW gehalten wird | 250,00 € |
| 5. | zwei oder mehr gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) oder zwei oder mehr Hunde bestimmter Rassen nach § 10 LHundG NRW gehalten werden | 310,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde **nach Nr. 1 bis 3** nicht berücksichtigt.

Gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, die gemäß Abs. 2 und 3 gehalten werden, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Nr. 1 bis 3 unberücksichtigt.

- (2) **Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 und 5 sind**

a) solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) festgestellt worden ist

b) nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

- (3) **Hunde bestimmter Rassen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 und 5 sind nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff,**

Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Artikel 2

Der Paragraph 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- (1) a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 - b) Blindenführhunde,
 - c) Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
 - d) Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
 - e) Hunde, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, soweit ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird.
- (2) **Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt. Eine Steuerermäßigung für mehrere Hunde eines Halters ist auch dann ausgeschlossen, wenn unterschiedliche Ermäßigungstatbestände gegeben sind.**
- (3) **Für Hunde nach § 2 Abs. 2 und 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.**

Artikel 3

Der Paragraph 6 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter / der Halterin durch Geburt einer von ihm / ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 a beginnt die Steuerpflicht nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gefährlichkeit des Hundes erstmals aufgetreten ist. Der Zeitpunkt, zu dem die Gefährlichkeit des Hundes erstmals aufgetreten ist, wird durch die zuständige Ordnungsbehörde auf Grundlage des Gutachtens des amtlichen Tierarztes / der amtlichen Tierärztin festgestellt.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. **Kann der Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der zuständigen Stelle der Stadt Herne eingegangen ist.**

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters / einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters / einer Hundehalterin aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

Artikel 4

Der Paragraph 9 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 9

Hundesteuermarken

- (1) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke gültig.
- (2) Der Hundehalter / die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner / ihrer Wohnung oder seines / ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter / die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (3) Den Verlust **oder die Unleserlichkeit** der gültigen Steuermarke hat der Hundehalter / die Hundehalterin der Stadt schriftlich zu melden. In diesem Falle wird ihm / ihr eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 18.12.2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herne ist erneut bekannt zu geben, da die ursprüngliche Bekanntgabe vom 15.12.2017 fehlerhaft war und daher unbeachtlich ist.

**Satzung
der Stadt Herne über die Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem
Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)
vom 18.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Herne nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt. Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom 18.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV

NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 18.12.2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Gebührentarif Standesamt

1 Eheschließung

1.1
Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses: Euro 50

1.2
Prüfung der Ehevoraussetzungen wenn ausländisches Recht zu beachten ist:
Euro 75

1.3
Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt: Euro 50

1.4
Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden: Euro 90

1.5
Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer: Euro 50

2 Namensrechtliche Erklärungen

2.1
Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften: Euro 25

2.2

Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung: Euro 12

3

Sonstige Amtshandlungen

3.1

Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG: Euro 90

3.2

Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG: Euro 50

3.3

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung: Euro 25

3.4

Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesamtsregistern: Euro 14

3.5

Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG: Euro 14

3.6

Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr von Ziffer 3.4 bzw. 3.5

3.7

Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister: Euro 8

3.8

Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte: Euro 14

3.9

Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand: Euro 25 bis 75

3.10

Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie: Euro 14

3.11

Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung: Euro 75

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 19.12.2017

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878) hat der Rat der Stadt am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10. Mai 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende neue Fassung:

Er behält sich die Entscheidung vor

a) **über die Verfügung über Gemeindevermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der laufenden Betriebsführung handelt und nicht ein Betriebsausschuss, der Immobilienausschuss oder eine Bezirksvertretung zuständig ist,**

2. In § 4 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Er kann sich vorbehalten den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der laufenden Betriebsführung handelt und nicht ein Betriebsausschuss, der Immobilienausschuss oder eine Bezirksvertretung zuständig ist.

3. Aus § 4 Absatz 3 wird neu § 4 Absatz 4

4. In § 6 Absatz 1 Nummer 6 werden hinter den jeweiligen Vergaben für die allgemeine Verwaltung die Worte „**(außer Hochbaumaßnahmen)**“ hinzugefügt.

5. In § 11 Absatz 2 werden die Nummern 3, 4 und 5 b gestrichen. Die Nummern 5 a bis 12 (alt) erhalten die Nummern **3 bis 10**.

6. In § 11 Absatz 2 Nummer 8 (neu) wird hinter den dortigen VOB/A und VOL/A Vergaben in Spiegelstrich die Worte „**außer Hochbaumaßnahmen**“ hinzugefügt.

7. In § 11 Absatz 2 Nummer 9 (neu) werden hinter den dortigen VOB/A und VOL/A Vergaben in Spiegelstrich die Worte „**außer Hochbaumaßnahmen**“ hinzugefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 19. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister: Dr.Dudda

Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Herne für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudemanagement Herne (GMH)

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt am 12.12.2017 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Die Betriebssatzung der Stadt Herne für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudemanagement Herne (GMH) wird mit Ablauf des 31.12.2017 24:00 Uhr aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt vom 12.12.2017 über die Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Herne für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudemanagement Herne (GMH) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Satzungsbeschluss kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 19. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

**Satzung über die Friedhöfe
der Stadt Herne
- Friedhofssatzung -
vom 20.12.2017**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) und § 7 i. V .m. § 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat am 12.12.2017 folgende Satzung für die städt. Friedhöfe beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbereiche
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten, Bekanntmachungen
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Särgе und Urnen
- § 10 Sargpflicht
- § 11 Leichentransport
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung, Umbettung und Rückgabe des Nutzungsrechtes

IV. Grabstätten

- § 13 Art der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 14 a Memoriam-Garten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengräber
- § 17 Kolumbarien
- § 18 Grabkammer-Reihengrabstätten
- § 19 Grabkammer-Wahlgrabstätten in geschlossener Bauweise
- § 20 Besondere Bestimmungen für offene bzw. geschlossene Grabkammern
- § 21 Anonyme Grabstätten
- § 22 Ehrengabstätten
- § 23 Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern
- § 24 Rechtsnachfolge an Wahlgräbern
- § 25 Übertragung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

V. Sonstige Grabstätten

- § 26 Begräbnisstätte „Pustelblume“ für Tot- und Fehlgeborene
- § 27 Grabgewölbe
- § 28 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 29 Islamische Begräbnisstätte
- § 30 Grabstätten auf Alt-Friedhöfen

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 31 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 32 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 33 Ausgestaltung, Bepflanzung

VIII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 34 Allgemeines

§ 35 Zustimmungserfordernis

§ 36 Anlieferung

§ 37 Fundamentierung und Befestigung

§ 38 Unterhaltung/Standsicherheit

§ 39 Entfernung

§ 40 Regelungen für Kolumbarien

IX. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 41 Benutzung der Trauerhallen und Leichenzellen

§ 42 Trauerfeier

X. Schlussbestimmungen

§ 43 Haftung

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Gebühren

§ 46 In-Kraft-Treten

Anlage 1 der Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 1 Abs. 1

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Herne gelegenen oder von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe. Die Verwaltung obliegt dem Fachbereich Stadtgrün.

Die Stadt Herne unterhält folgende Friedhöfe:

- a) Südfriedhof (Friedhof an der Wiescherstraße)
- b) Waldfriedhof (Friedhof an der Ewaldstraße in Herten)
- c) Nordfriedhof (Baukauer Friedhof, Friedhof an der Kaiserstraße)
- d) Holsterhauser Friedhof (Friedhof an der Horststraße)
- e) Ostfriedhof (Horsthauser Friedhof, Friedhof am Trimbuschhof)
- f) Holthäuser Friedhof (Friedhof an der Friedhofstraße)
- g) Röhlinghauser Friedhof (Friedhof an der Hofstraße)

§ 1 Abs. 2

Außerdem unterhält die Stadt Herne die von der Kirchengemeinde in Herne käuflich erworbenen bzw. zur Nutzung überlassenen Alt-Friedhöfe:

- a) am Bergelmanns Hof
- b) an der Behrensstraße
- c) an der Mont-Cenis-Straße

§ 2 Friedhofszweck

§ 2 Abs. 1

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Herne.

§ 2 Abs. 2

Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Herne waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Herne sind. Die städtischen Friedhöfe erfüllen gleichzeitig die Funktion von öffentlichen Grünanlagen.

Sie sind daher in ihrer Gestaltung parkähnlich eingerichtet und bilden somit wesentliche Elemente des Stadtgrüns. In ihnen sind Beerdigungsflächen und die Einrichtungen des Bestattungswesens eingebunden.

§ 3 Bestattungsbereiche

§ 3 Abs. 1

Die Friedhöfe stehen für das Bestatten allen Personen zur Verfügung, die bei ihrem Ableben in der Stadt Herne ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit Gräber zur Verfügung stehen. Auf Antrag gelten Satz 1 und 2 auch für andere Personen.

§ 3 Abs. 2

Über die Zulässigkeit des Bestattens anderer als der in Abs. (1) genannten Personen entscheidet die Friedhofsverwaltung (Fachbereich Stadtgrün). Das Bestatten darf jedoch in keinem Falle verweigert werden, wenn eine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit nicht vorhanden ist.

§ 4 Schließung und Entwidmung

§ 4 Abs. 1

Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine neuen Nutzungsrechte mehr erteilt.

§ 4 Abs. 2

Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Waldfriedhof ist ab dem 01.01.2012 geschlossen. Der Ostfriedhof und der Röhlinghauser Friedhof sind seit dem 01.01.2006 geschlossen. Die Schließung erfolgt durch Auslaufen von Nutzungsrechten. Es erlischt das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen, mit Ausnahme von Urnenbeisetzungen auf vorhandenen Wahlgrabstätten, wenn das

- Nutzungsrecht nicht verlängert werden muss
- von Bestattungen und Beisetzungen auf unbelegten Wahlgrabstellen für die bereits ein Nutzungsrecht erworben worden ist
- in privat eingebauten Grabkammern auf vorhandenen Wahlgrabstätten.

Der Waldfriedhof, der Ostfriedhof und der Röhlinghauser Friedhof werden jeweils als selbständige Friedhofsanlagen geführt. Auf den geschlossenen Friedhöfen dürfen auf belegten Wahlgräbern maximal 2 zusätzliche Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.

§ 4 Abs. 3

Die in Abs. 2 aufgeführten Regelungen gelten auch für Friedhofsteile auf dem

- Südfriedhof, Abteilung 101– 123 - außer 105 a -
- Nordfriedhof, Abteilung 20 – 23, 25 a, 28, 29
- Holthausener Friedhof, Abteilung 58 - 61 seit dem 01.01.2006.
- Südfriedhof, Abteilung 136 - 138 seit dem 01.01.2010.

§ 4 Abs. 4

Soweit durch diese Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten

- bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles und
- bei Umbettungen von Urnen

auf Antrag gleichartige Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Abs. 5

Auf Antrag können Urnenumbettungen von geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 6

Die Entwidmung kann verfügt werden, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

§ 4 Abs. 7

Die Friedhofsflächen

- Südfriedhof, Wiescherstraße 123, Rasenflächen angrenzend an den Schließungsflächen
 - Nordfriedhof, Abteilung 45
 - Holthäuser Friedhof, Abteilung 27 – 30
 - Röhlinghauser Friedhof, Abteilung 3 a, 7, 8, 9, außer den bestehenden Wahlgräbern, Wohnhaus Lagerflächen
 - Waldfriedhof, Sozialgebäude, Gewächshaus, Garagen
- sind seit dem 01.01.2010 entwidmet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten, Bekanntmachungen

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Bekanntmachungen und Informationen erfolgen durch Aushang an den Gebäuden bzw. in den dafür aufgestellten Schaukästen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Abs. 1

Jede Besucherin/Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Die Aufsicht über die Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

§ 6 Abs. 2

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 6 Abs. 3

Innerhalb des Friedhofsgeländes ist es verboten,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, dazu gehören auch Krafträder und Fahrräder, zu befahren und dort zu parken. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Kleinkinderfahrzeuge und Rollstühle. Ausnahmen werden bei der Benutzung von Kraftwagen im Allgemeinen nur für Behinderte zugelassen, die über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „AG“ verfügen;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, zu verkaufen sowie andere Dienstleistungen anzubieten;
- c) an Werktagen in nicht pietätvollem Abstand von Bestattungen zu arbeiten;
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken
- e) Druckschriften und Flugblätter zu verteilen;
- f) Abraum (verwelkte Blumen, Kränze und sonstige pflanzliche Abfälle) und anorganische Abfallstoffe (Kunststoffe und dergleichen) außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulagern. Für pflanzliche Friedhofsabfälle und für Kunststoffabfälle sind die entsprechend gekennzeichneten Behältnisse zu benutzen;
- g) die Entsorgung anderer nichttypischer Friedhofsabfälle, wie z. B. Schrott, Glas, Blechdosen und dergleichen, für die außerhalb des Friedhofsgeländes städtischerseits Müll bzw. Sammelcontainer aufgestellt sind sowie von Sperrgut vorzunehmen. Das Verbot gilt auch für Hausmüll und private Gartenabfälle;

- h) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- i) zu lärmern und zu spielen;
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine zu führen sind;
- k) die Verwendung von Kunststoffen im Zusammenhang mit Bestattungen und der Gestaltung und Pflege von Gräbern. Auf Grab- und Vegetationsflächen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel (Fungizide, Insektizide und Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) sowie Wirkstoffe, die Tiere und Pflanzen schädigen können, nicht angewandt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- l) Konservendosen, Flaschen und andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
- m) bei Beerdigungen als unbeteiligter Zuschauer in unmittelbarer Nähe des Grabes zu verweilen;
- n) sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten;
- o) zu betteln.

§ 7 Gewerbetreibende

§ 7 Abs. 1

Im Interesse einer der Würde des Ortes entsprechenden Friedhofsgestaltung bedürfen Steinmetze/innen, Bildhauer/innen und Gärtner/innen für die Ausübung der dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 7 Abs. 2

Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben. Sie haben nachzuweisen, dass sie selbst oder deren fachliche Vertreter/innen in die Handwerksrolle eingetragen sind oder - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

§ 7 Abs. 3

Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 7 Abs. 4

Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die/der Antragsteller/in die Ausführung ihrer/seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

§ 7 Abs. 5

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die jeweils für 5 Jahre gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr ausgestellt wird. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Abs. 6

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen grundsätzlich nur werktags, montags bis freitags, in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr und samstags zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, ausgeführt werden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten bereits ab 06:00 Uhr begonnen werden.

§ 7 Abs. 7

Auswärtige Gewerbetreibende, die nur vereinzelt auf den städtischen Friedhöfen in Herne gewerbliche Arbeiten verrichten, können ohne besondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen eine Berechtigungskarte erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie auf städtischen Friedhöfen an anderen Orten für gewerbliche Arbeiten zugelassen sind.

§ 7 Abs. 8

Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jede/n Bedienstete/n bei der Stadt Herne einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Abs. 1 – 5 und Abs. 13 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

§ 7 Abs. 9

Die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen, in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an und in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

§ 7 Abs. 10

Die mit der Grabpflege (ausgenommen Ersteintrüfung) beauftragten Gartenbaufirmen bzw. Friedhofsgärtnereien sind verpflichtet, die dabei anfallenden Friedhofsabfälle selbst zu entsorgen. Hierfür können sie die am Friedhofsrand aufgestellten Großcontainer benutzen.

§ 7 Abs. 11

Für die Lieferung von Kranz- und Blumenspenden zu den Trauerfeiern sind die Dienst- und Besuchszeiten für die Trauerhallen einzuhalten. Diese werden durch öffentlichen Aushang im Bereich der Friedhofskapellen bekannt gemacht. Die Anlieferung soll spätestens 60 Minuten vor Beginn der betreffenden Trauerfeier beendet sein.

§ 7 Abs. 12

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

§ 7 Abs. 13

Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschrift der Abs. 6, 8 und 9 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 - 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorhergehender Mahnung entziehen.

§ 7 Abs. 14

Zugelassene Friedhofsgärtner/innen haben die von ihnen zu unterhaltenen Gräber durch ein Schild zu kennzeichnen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

§ 8 Abs. 1

Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 8 Abs. 2

Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Friedhofsverwaltung gegenüber gilt die/der unmittelbare Besitzer/in der Erwerbsurkunde über das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab oder der Grabkarte eines Reihengrabes als Berechtigte/r. Kann die Erwerbsurkunde oder Grabkarte nicht vorgelegt werden, so ist von der/dem vermeintlichen Berechtigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Nutzungsrechtes, so kann die Friedhofsverwaltung bis zu deren Behebung jede Ausübung untersagen.

§ 8 Abs. 3

Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung entsprechend der Bestattungsintervalle auf den jeweiligen Friedhöfen fest. Bestattungen erfolgen montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die vereinbarten Termine für alle Bestattungen und Beisetzungen sind bindend.

§ 8 Abs. 4

Erdbestattungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung der Fristen im öffentlichen Interesse liegt. Leichen, die nicht innerhalb dieser Frist, und Totenaschen, die nicht binnen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Abs. 5

Soll eine Urnen- bzw. Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Krematoriums über die Einäscherung vorzulegen. Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Nachweis auch in sonstiger Form erfolgen.

§ 8 Abs. 6

Die Aushändigung einer Urne mit der Asche erfolgt nur zum Zwecke der Beisetzung. Die Genehmigung wird befristet erteilt. Ein Verstoß hiergegen stört die Totenruhe (s. § 12 Abs. 7).

§ 9 Särge und Urnen

§ 9 Abs. 1

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Urnen, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden sowie in Grabkammern - mit der verkürzten Ruhezeit von 12 und 15 Jahren - verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der jeweiligen Ruhefrist ohne Rückstände vergehen. Sie müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Es werden daher bei Bestattungen in Grabkammern nur grabkammergeeignete Särge der Resistenzklassen 5 – 4 (DIN N 350-2; nicht dauerhaft bis weniger dauerhaft) zugelassen. Kissen, Decken, Bespannung, Wäsche und sonstige Kleidung der Leiche dürfen nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Ein Nachweis ist durch Fachzeichen oder Wäschezeichen zu erbringen. Schuhe sind nicht zulässig. Für Innenausbettungen von Särgen dürfen nur Holzwole, Hobelspäne und geschnitztes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. Totenwäsche und Sargausstattungen müssen vollständig zersetzbar sein. Vollholzsärge, die aus tropischen Hölzern gefertigt wurden, sind verboten. Die Behandlung mit umweltbeeinträchtigenden Materialien ist nicht zulässig. Außerdem müssen alle der Grundierung folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche frei von Nitrozellulose und PVC-Bestandteilen sein. Bei Erdbestattungen soll gleichermaßen verfahren werden.

§ 9 Abs. 2

Beim Überführen von Leichen muss ein Sarg verwendet werden, der den Anforderungen einer Überführung entspricht. Die Bestattung eines Metallsarges bzw. Holzsarges mit Metalleinsatz (z. B. Zinksarg) ist grundsätzlich verboten. Ist wegen einer Überführung aus dem Ausland ein Metallsarg oder ein Holzsarg mit Metalleinsatz verwendet worden, so ist die Friedhofsverwaltung vor der Bestattung vom Bestatter oder von den Angehörigen in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Abs. 3

Särge sollen in der Regel für Erwachsene nicht mehr als 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, so sind die Sargmaße der Friedhofsverwaltung von den Angehörigen oder vom Bestatter mind. 24 Stunden vor der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Sargpflicht

Für Erdbestattungen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Einbettung des Leichnams in einem Sarg. Auf Antrag kann der Friedhofsträger mit Zustimmung der Ordnungsbehörde ausnahmsweise eine Bestattung ohne Sarg zulassen, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Religionsgemeinschaft, welcher die/der Verstorbene nachweislich angehörte, Bestattungen ohne Sarg im Regelfall vorgesehen sind. Lag eine meldepflichtige Erkrankung i. S. des Infektionsschutzgesetzes vor, bedarf der Verzicht auf einen Sarg der Zustimmung der Gesundheitsbehörde (Fachbereich Gesundheit) der Stadt Herne.

§ 11 Leichentransport

Auf dem Friedhof dürfen Tote nur in einem für diesen Transport geeigneten dicht verschlossenen Behältnis befördert werden.

§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung, Umbettung und Rückgabe des Nutzungsrechtes

§ 12 Abs. 1

In einem Grab darf für die Dauer der Ruhefrist nur eine Leiche bestattet werden.

Unberührt bleiben die zurzeit des Erlasses dieser Satzung etwa schon bestehenden Rechte und die Vorschriften für die Beisetzung von Urnen (§ 16 Abs. 3). Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem zugleich verstorbenen Kind bis zum vollendeten 1. Lebensjahr sowie 2 gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarg zu bestatten.

§ 12 Abs. 2

Vor Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhefristen dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden.

§ 12 Abs. 3

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstellen kann jederzeit zurückgegeben werden. Wiederbelegungsfähige Wahlgrabstellen können der Friedhofsverwaltung entschädigungslos zurückgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch zur Annahme des Angebotes nicht verpflichtet. Nicht wiederbelegungsfähige Grabstellen können der Friedhofsverwaltung gegen Erstattung des Pflegeaufwandes für die Restlaufzeit der Ruhefrist zurückgegeben werden.

§ 12 Abs. 4

Das Öffnen von belegten Grabstellen ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der zuständigen Ordnungsbehörde statthaft.

§ 12 Abs. 5

Sollte die Friedhofsverwaltung gezwungen sein, Grabmale, Fundamente, zusätzliche bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen entfernen zu lassen, um eine Bestattung durchführen zu können, sind die hierfür aufzuwendenden Kosten von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Die abgeräumten Grabmale oder Grabeinrichtungen verbleiben bei dem durch die/den Bestatter/in beauftragte/n Steinmetz/in. Eine Neuaufstellung wird von der Friedhofsverwaltung nicht vorgenommen.

§ 12 Abs. 6

Finden sich beim Auswerfen eines Grabes noch nicht ganz vergangene Leichenteile, so müssen diese sofort unter die Sohle des neu aufgeworfenen Grabes (Gebeinegrube) wieder bestattet werden. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zuzuwerfen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung und der zuständigen Ordnungsbehörde festgesetzten Zeit wieder benutzt werden.

§ 12 Abs. 7

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung kann ferner erfolgen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht. Die Ausgrabung einer Urne aus einem anonymen Urnengrabfeld ist nicht zulässig. Die Umbettung von Tot- und Fehlgeburten sowie von sarglos Bestatteten ist ausgeschlossen.

§ 12 Abs. 8

Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern die/der nächste Angehörige. Sind mehrere nächste Angehörige vorhanden, so ist zunächst, wenn keine Einigung besteht, zivilrechtlich das Antragsrecht auf Umbettung von der/dem Angehörigen klären zu lassen. Bei Wahlgrabstätten ist die/der jeweils Nutzungsberechtigte antragsberechtigt.

§ 12 Abs. 9

Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

§ 12 Abs. 10

Bei Ausgrabungen oder Umbettungen darf keine/kein Angehörige/r anwesend sein.

§ 12 Abs. 11

Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat die/der Antragsteller/in Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

§ 12 Abs. 12

Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Abs. 13

Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Art der Grabstätten

§ 13 Abs. 1

Die Grabstätten werden/sind angelegt als

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten an Wegen
- c) Wahlgrabstätten im Feld
- d) Urnen-Reihengrabstätten/pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten (mit Rasen)
- e) Urnen-Wahlgrabstätten
- f) Kolumbarien
- g) Grabkammer-Reihengrabstätten in nach unten hin offener und geschlossener Bauweise
- h) Grabkammer-Wahlgrabstätten in geschlossener Bauweise, einfachtief
- i) Ehrengabstätten
- j) anonyme Urnen-Reihengrabstätten
- k) anonymes Aschestreufeld
- l) Gräberfeld für Kinder und fehl- und totgeborene Kinder
- m) Islamische Begräbnisstätte
- n) Reihen- und Wahlgrabstätten in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- o) Memoriam-Garten

§ 13 Abs. 2

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Herne. Rechte an ihnen können nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

§ 14 Reihengrabstätten

§ 14 Abs. 1

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden abgegeben werden.

§ 14 Abs. 2

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Reihengräber für Erdbestattungen werden vergeben

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten mit folgender Grabfläche:
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
Diese Fläche ist wie folgt aufgeteilt:
Plattenweg: 0,40m x 0,90m
Pflanzfläche: 0,60m x 0,90m, incl. Kantenstein
Rasenfläche: 0,50m x 0,90m
- b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit folgender Grabfläche:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
Diese Fläche ist wie folgt aufgeteilt:
Plattenweg: 0,40 m x 1,20 m
Pflanzfläche: 0,96 m x 1,20 m, incl. Kantenstein
Rasenfläche: 1,14 m x 1,20 m
- c) in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften mit den vorstehend genannten Maßen. Die Bestattung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 1,80 m, von der Grabsohle bis zur Erdoberfläche gerechnet; bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Tiefe von 1,40 m.

§ 14 Abs. 3

Die Ruhefrist für Reihengräber beträgt 25 Jahre, auf dem Waldfriedhof für den ab 1975 in Anspruch genommenen Erweiterungsteil 30 Jahre. Bei Gräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren beträgt die Ruhezeit 20 Jahre, auf dem Waldfriedhof für den ab 1975 in Anspruch genommenen Erweiterungsteil 25 Jahre.

§ 14 Abs. 4

Reihengräber werden durch die Friedhofsverwaltung mit fortlaufender Nummer versehen. Den Angehörigen wird eine Grabkarte ausgehändigt, in der die Lage des Grabes vermerkt ist.

§ 14 Abs. 5

Die Nutzungszeit (Ruhefrist) bei Reihengräbern kann nicht verlängert werden. Das beabsichtigte Wiederbelegen wird 6 Monate vor dem Abräumen des Feldes durch Aufstellung eines entsprechenden Schildes bekanntgegeben. Außerdem erfolgt ein Aushang auf dem jeweiligen Friedhof und eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herne.

§ 14 Abs. 6

Die Friedhofsverwaltung kann Unternehmen Flächen für dauergepflegte Reihengrabstätten (Memoriam-Garten) nach gesonderten vertraglichen Vereinbarungen überlassen. Der Erwerb des Nutzungsrechtes und die Beisetzung einer/eines Verstorbenen werden nur genehmigt, wenn der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages zwischen dem Unternehmer und dem/der Nutzer/in der Grabstätte nachgewiesen wird. Die Gebühren für die einzelnen Beisetzungen (Reihengräber) werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 14 a „Memoriam-Garten“

Der Memoriam-Garten ist eine dauergepflegte Gemeinschaftsgrabstätte mit Reihengräbern. Es besteht bereits zu Lebzeiten die Möglichkeit, das Nutzungsrecht im Einzelfall durch vorzeitigen Erwerb zu erlangen.

Abweichend von § 14 Abs. 3 besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes (der Nutzungszeit) über die für diesen Bereich vorgeschriebene Ruhezeit von 25 Jahren hinaus.

Die Verlängerung wird nur genehmigt, wenn die entsprechende Verlängerung des Dauergrabpflegevertrages zwischen der/dem Unternehmer/in und der/dem Nutzer/in der Grabstätte nachgewiesen wird.

Die maximale Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes orientiert sich an dem Zeitpunkt, zu dem die vorgeschriebene Ruhezeit des letzten Bestattungsfalls im Memoriam-Garten abläuft.

Die zusätzliche Bestattung von Urnen in bereits belegten Gräbern (Erd-/Urnenbestattungen) ist nicht gestattet.

§ 15 Wahlgrabstätten

§ 15 Abs. 1

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die für eine längere und verlängerbare Nutzungszeit (30 Jahre; Horsthauser Friedhof s. § 19 Abs. 1) abgegeben werden.

§ 15 Abs. 2

Die Abgabe erfolgt grundsätzlich bei Eintritt eines Sterbefalls. Auf Antrag können auch vor Eintritt eines Sterbefalls Nutzungsrechte an einer oder mehreren Wahlgrabstellen am Weg (für 30 Jahre) erworben werden (s. dazu Nachkaufsregelungen - § 23, Abs. 3, 5 und 6). Beim Erwerb verpflichtet sich die/der Nutzungsberechtigte die Grabstätte umgehend herzurichten und laufend zu pflegen. Als Mindestpflegestandard gilt die Bepflanzung der Pflanzfläche mit Bodendeckern. Kommt die/der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung nicht selbst nach, so ist der Nachweis eines Pflegevertrages mit einer Friedhofsgärtnerei zu erbringen.

§ 15 Abs. 3

Wahlgräber für Erdbestattungen werden mit folgender Grabfläche je Grabstelle vergeben

a) Wahlgrabstätten an Wegen

Länge 2,50 m

Breite 1,20 m (Gestaltungsfläche)

b) Wahlgrabstätten im Feld

Länge 2,50 m zuzüglich 0,50 m Erschließung (Plattenweg)

Breite 1,20 m

Diese Fläche ist wie folgt aufgeteilt:

Plattenweg: 0,50m x 1,20m

Pflanzfläche: 1,20m x 1,20m, incl. Kantenstein

Rasenfläche: 1,30m x 1,20m

c) Wahlgrabstätten in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Länge 2,50 m

Breite 1,20 m (Gestaltungsfläche)

Die Bestattung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 1,80 m von der Grabsohle bis zur Erdoberfläche gerechnet; bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr in einer Tiefe von 1,40 m.

§ 15 Abs. 4

Die Ruhefrist bei Wahlgräbern ist die gleiche wie bei Reihengräbern (§ 14 Abs. 3).

Vor Ablauf der Ruhefrist ist ein Wiederbelegen nicht zulässig.

§ 16 Urnengräber

§ 16 Abs. 1

Urnen werden beigesetzt in

a) Urnen-Reihengräbern oder Urnen-Wahlgräbern

b) Grabstätten für Erdbestattung

c) anonymen Urnen-Reihengrabstätten (s. § 21)

d) Kolumbarien (s. § 17)

Für anonyme Urnengräber werden besondere Felder angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Bestattung einer Urne erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,70 m, von der Grabsohle an gerechnet.

§ 16 Abs. 2

Urnen-Reihengräber haben eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,50 m. Urnen-Wahlgräber haben eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m.

§ 16 Abs. 3

In Urnen-Wahlgräbern dürfen bis zu 4 Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden.

In Wahlgräbern für Erdbestattungen dürfen neben dem Sarg ebenso bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In belegten Reihengräbern für Erdbestattungen darf 1 Urne pro Stelle nur unter der Voraussetzung beigesetzt werden, dass das letzte Reihengrab des betreffenden Reihengrabfeldes noch nicht belegt ist (Wahrung der einheitlichen Ruhefrist).

§ 16 Abs. 4

Die Dauer der Ruhefrist und der Nutzungszeit für Urnengräber entspricht der für Reihengräber (§ 14 Abs. 3) bzw. für Wahlgräber (§ 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 1). Die Vorschriften der §§ 23 und 24 gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 16 Abs. 5

In pflegefreien Urnenreihengräbern mit Rasen wird, wie bei den Urnenreihengräbern, in einem dafür bestimmten Feld der Reihe nach bestattet. Die Einsaat sowie die Bereitstellung einer einheitlichen Grabplatte erfolgt durch den Friedhofsträger, der auch die Rasenpflege über den Nutzungszeitraum vornimmt. Die Raseneinsaat und die Grabplatte dürfen nicht entfernt werden. Die Herausgabe der Grabplatten für eine vorgesehene Beschriftung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

§ 16 Abs. 6

Die Nutzfläche der Urnenwahlgräber in der Abteilung 30a auf dem Südfriedhof ist bereits mit Natursteinen eingefasst. Aus diesem Grund sind – abweichend von § 33 Absatz 6 dieser Satzung – weitergehende Ein-fassungen und Umrandungen der Grabstätten nicht zulässig. Darüber hinaus werden auf den Grabstätten auch keine Ganz- oder Teilabdeckungen genehmigt. Ansonsten gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 17 Kolumbarien

§ 17 Abs. 1

Die Ruhefrist und die Nutzungszeit für die Kolumbarien auf dem Südfriedhof betragen 15 Jahre. Auf Antrag können auch vor Eintritt eines Sterbefalls Nutzungsrechte an einer oder mehreren Kolumbarienkammer/n erworben werden. Es sind einheitliche Verschlussplatten vorgesehen. Diese werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung herausgegeben.

§ 17 Abs. 2

In jeder Kolumbarienkammer dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Niederlegen von Gebinden und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Es darf nur „vergänglicher Grabschmuck“ verwendet werden. Das dauerhafte Aufstellen von Gegenständen, wie Lampen auf Sockeln, ansonsten genehmigungspflichtiger Grablampen, grabmalähnlicher Dekoration oder Pflanzschalen/Pflanzgefäßen, ist nicht gestattet.

§ 17 Abs. 3

Die Nutzungszeit kann gegen Zahlung der dafür in der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herne festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) auf Antrag verlängert werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt eine anonyme Beisetzung durch eine/n Mitarbeiter/in der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Grabkammer-Reihengrabstätten

§ 18 Abs. 1

In jeder unterirdischen Grabkammer kann bis zum Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist jeweils nur eine Leiche bestattet werden. Die Nutzungszeit (Ruhezeit) für die unterirdischen Grabkammern beträgt

- in nach unten hin offener Bauweise 12 Jahre und
- in geschlossener Bauweise 15 Jahre.

Grabkammer Reihengrabstätten haben eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,20 m. Diese Fläche ist wie folgt aufgeteilt:

Plattenweg: 0,40 m x 1,20 m

Pflanzfläche: 0,96 m x 1,20 m, incl. Kantenstein

Rasenfläche: 1,14 m x 1,20 m

§ 18 Abs. 2

Wenn das Nutzungsrecht an einer Grabkammer erloschen ist, werden die evtl. verbliebenen Knochenreste in der unterhalb der Grabkammer befindlichen Gebeinegrube bestattet. Dies gilt für die nach unten offene Grabkammer. Für die geschlossene Grabkammer gilt die Regelung in § 19 Abs. 2.

§ 19 Grabkammer – Wahlgrabstätten in geschlossener Bauweise

§ 19 Abs. 1

Die Nutzungszeit (Ruhezeit von Grabkammern in geschlossener Bauweise auf dem Ostfriedhof) beträgt 15 Jahre.

§ 19 Abs. 2

Evtl. nach Ablauf der Ruhezeit verbliebene Knochenteile werden auf dem o. a. Friedhof an geeigneter Stelle in pietätvoller Weise in einer Gebeinekammer bzw. Gebeinegrube bestattet.

§ 20 Besondere Bestimmungen für offene bzw. geschlossene Grabkammern

§ 20 Abs. 1

Die Wiederbelegung der offenen Grabkammern (Baukauer Friedhof, Südfriedhof) nach Ablauf der Mindestruhefrist ist erst zulässig - nach gutachterlicher Feststellung der Unteren Gesundheitsbehörde (Fachbereich Gesundheit) der Stadt Herne -, wenn der Amtsarzt nach Überprüfung des Verwesungsprozesses feststellt, dass eine vollständige Zersetzung der Leiche bis auf die Skeletteile erfolgt ist.

§ 20 Abs. 2

Leichen von Personen, welche an einer meldepflichtigen Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes verstorben sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde (Fachbereich Gesundheit) der Stadt Herne in Grabkammern bestattet werden (Einzelfallentscheidung).

§ 21 Anonyme Grabstätten

§ 21 Abs. 1

Urnen können in den nach § 16 Abs.1 c) vorgesehenen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 21 Abs. 2

Die Asche wird auf dem Südfriedhof durch das Einbringen der Asche unter einer Rasendecke beigesetzt (Aschestreuwiese), wenn dieses durch die/den Verstorbene/n schriftlich bestimmt wurde. Dem Friedhofsträger ist dieses Schriftstück vor der Beisetzung der Asche im Original vorzulegen. Die Anlieferung der Aschen hat in Urnen oder anderen dauerhaft versiegelten Behältnissen zu erfolgen, die es dem Friedhofsträger ermöglichen, sie zweifelsfrei einer/einem Verstorbenen zuzuordnen. Das Verstreuen der Aschen erfolgt durch Mitarbeiter/innen des Friedhofsträgers. Die Gestaltung und

Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden, Blumen (vergänglichem Grabschmuck) und einfachen Grablichtern darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Es ist nicht zulässig, dauerhaften Grabschmuck (wie z. B. Grablampen, Figuren etc.) aufzustellen. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten.

§ 22 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Herne.

§ 23 Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern

§ 23 Abs. 1

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird eine Urkunde ausgestellt, in der die genaue Lage des Wahlgrabes bezeichnet und die Dauer des Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) angegeben ist. Für das Nutzungsrecht gelten die Bestimmungen der jeweils maßgebenden Friedhofssatzung. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 23 Abs. 2

Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt, unbeschadet der zur Zeit des Erlasses dieser Satzung bestehenden Rechte von längerer Dauer. Für Reihen- und Wahlgrabkammern gelten besondere Nutzungszeiten (§ 18 Abs.1 und § 19 Abs. 1).

§ 23 Abs. 3

Die Nutzungszeit kann gegen Zahlung der dafür in der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herne festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte auf geschlossenen Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3) ist nicht möglich. Für Wahlgrabstätten, auf denen private Grabkammern eingebaut wurden, können Nutzungsrechte bis zum Eintritt eines Bestattungsfalles verlängert werden. Wird ein Antrag auf Verlängerung nicht gestellt, so hat die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten über den Ablauf der Nutzungszeit zu benachrichtigen. Ist die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis durch Beschildern der Grabstätte und durch Aushang.

§ 23 Abs. 4

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 23 Abs. 5

Übersteigt beim Belegen oder Wiederbelegen eines Wahlgrabes die Ruhefrist die Nutzungszeit, so ist vorher die Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür in der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herne festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) um die entsprechenden Jahre zu verlängern. Bei Wahlgräbern mit mehreren Stellen ist eine Verlängerung für die gesamte Grabstätte erforderlich.

§ 23 Abs. 6

Um die maßgebende Ruhefrist einzuhalten, ist die Nutzungszeit jeweils um das volle Jahr zu verlängern.

§ 24 Rechtsnachfolge an Wahlgräbern

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall des Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seinen Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigte/n mit dessen/deren Zustimmung über:

- a) auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten,
 - b) auf die/den Lebenspartnerin/Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der/des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 25 Übertragung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

§ 25 Abs. 1

Die/der Nutzungsberechtigte kann ihr/sein Nutzungsrecht übertragen.

§ 25 Abs. 2

Das Übertragen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich und unter Beifügung der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes anzuzeigen. Ein schriftliches Einverständnis des neuen Nutzungsberechtigten ist vorzulegen.

V. Sonstige Grabstätten

§ 26 Begräbnisstätte „Pustebblume“ für Tot- und Fehlgeborene

Bestattungen für Tot- und Fehlgeborene erfolgen turnusmäßig in Absprache mit den Krankenhausträgern in der zu diesem Zweck besonders eingerichteten Anlage namens „Pustebblume“.

§ 27 Grabgewölbe

§ 27 Abs. 1

Es ist untersagt, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

§ 27 Abs. 2

Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur im Einvernehmen mit der Amtsärztin/dem Amtsarzt weiterbelegt werden. Sie dürfen erst nach ausreichender Entlüftung betreten werden.

§ 28 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Islamische Begräbnisstätte

§ 29 Abs. 1

Auf dem Südfriedhof wird ein besonderes Gräberfeld für islamische Bestattungen vorgehalten.

§ 29 Abs. 2

Bestattungen erfolgen dort in Form von Reihengräbern und Wahlgräbern im Feld. Die Ruhefrist entspricht der für diese Grabarten vorgesehenen (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 4) Fristen.

§ 29 Abs. 3

Bezüglich der Gestaltung des Gräberfeldes gilt § 34 Abs. 2 und 3.

§ 30 Grabstätten auf Alt-Friedhöfen

§ 30 Abs. 1

Eventuell noch bestehende zeitlich unbefristete Nutzungsrechte an Grabstätten auf den ehemaligen kirchlichen Friedhöfen, die die Stadt Herne inzwischen käuflich erworben hat bzw. die ihr zur gärtnerischen Nutzung als öffentliche Grünfläche überlassen worden sind (§ 1 Abs. 2), werden grundsätzlich auf eine Nutzungszeit von 30 Jahren seit Erwerb begrenzt. Sollten die Gräber noch weiterhin gepflegt werden, verlängert sich das Nutzungsrecht solange wie diese gepflegt werden. Im Übrigen erfolgen ein öffentlicher Aushang auf den betreffenden Friedhöfen und eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herne.

§ 30 Abs. 2

Soweit noch unbelegte Grabstellen auf sogenannten Erbbegräbnissen vorhanden sind, dürfen diese nicht mehr belegt werden. Den Nutzungsberechtigten sind dafür als Ersatz entsprechende Grabstätten unter Anrechnung bestehender Nutzungsrechte nach den Vorschriften dieser Satzung (30 Jahre) auf anderen städtischen Friedhöfen anzubieten.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 31 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen (§§ 33 und 34). Es erfolgt auch eine erstmalige Herrichtung der Grabstätten, wenn später eine Ganzabdeckung mit einer Grabplatte vorgenommen wird (§ 34).

§ 32 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

§ 32 Abs. 1

Ein entsprechendes Gräberfeld wird auf dem Südfriedhof (Abteilung 62) vorgehalten.

§ 32 Abs. 2

Die gärtnerische Herrichtung dieser Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 32 Abs. 3

Sie sind jedoch so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 33 Ausgestaltung, Bepflanzung

§ 33 Abs. 1

Die erstmalige Herrichtung der Reihen- und Wahlgräber im Feld wird von der Friedhofsverwaltung oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt.

§ 33 Abs. 2

Die Um- und Neugestaltung bestehender Wahlgrabstätten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 33 Abs. 3

Die Herrichtung, Instandsetzung und Pflege der Gräber ist von den Angehörigen oder in ihrem Auftrage durch die für Friedhofsarbeiten zugelassenen Gartenbaubetriebe auszuführen. Diese Verpflichtung der Angehörigen erlischt erst mit Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit. Eine durch die Angehörigen selbst durchgeführte oder beauftragte Einsaat mit Rasen ist nicht zulässig.

§ 33 Abs. 4

Wird das Instandhalten der Grabstätte vernachlässigt, so hat die Friedhofsverwaltung die/den Verpflichtete/n unter Fristsetzung schriftlich dazu aufzufordern. Kann diese/r nicht ermittelt werden, so genügt eine auf 3 Monate befristete Aufforderung in Form eines Hinweisschildes auf der Grabstätte und eines entsprechenden Aushanges auf dem Friedhof (im Bereich der Friedhofskapelle oder am Haupteingang). Nach Ablauf der Frist können solche Gräber auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten eingeebnet, zum Bepflanzen oder zur Einsaat hergerichtet werden. Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend. Kommt die/der Nutzungsberechtigte seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Das Grabzubehör, wie Grabmale, Pflanzen, Grablampen, Trittplatten etc. geht in das Eigentum der Stadt über und kann anderweitig verwendet werden.

§ 33 Abs. 5

Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die völlige Entfernung stark wachsender Gehölze anordnen, wenn diese eine Höhe von 2 m deutlich überschreiten und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten durchführen oder durchführen lassen.

§ 33 Abs. 6

Reihen- und Wahlgräber dürfen mit Einfassungen oder Umrandungen aus Naturstein versehen werden. Andere Werkstoffe sind, mit Ausnahme von Metallschienen (sofern hierdurch Sicherheitsaspekte nicht berührt sind) nicht zulässig. Einfassungen und Umrandungen aus Naturstein dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Bei einer zusätzlich aufgelegten Grabplatte darf die maximale Höhe 16 cm betragen. Ebenso können niedrig wachsende Pflanzen, wie z. B. Heckenkirsche, Erika, Buchsbaum etc. verwendet werden.

§ 33 Abs. 7

Das Bestreuen der Grabfläche sowie des gesamten Grabumfeldes mit Sand, Asche und dgl. ist nicht gestattet.

§ 33 Abs. 8

Der Grabschmuck muss immer aus lebenden Pflanzen bestehen. Schmuck aus künstlichen Stoffen (Draht, Metall, Blech, Kunststoffe, Glas, Emaille, Porzellan, Keramik und dgl.) ist nicht gestattet. Unzulässig ist ferner das Aufstellen von Spalierwerk aller Art (z. B. Rosenbögen, Zäunen sowie von Bänken und das Aufhängen von Blumentöpfen u. a. Gegenständen). Das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art ist auf Gräbern mit Raseneinsaat nicht zulässig.

§ 33 Abs. 9

Bei Zuwiderhandlungen in den Fällen von Abs. 6 bis 8 ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beseitigung dieser Materialien bzw. Gegenstände unter schriftlicher Fristsetzung zu verlangen. Sind diese nicht innerhalb der gesetzten Frist nach Aufforderung von der/dem Nutzungsberechtigten bzw. der/des Angehörigen beseitigt worden, kann die Stadt die Entfernung auf Kosten der Vorgenannten vornehmen.

§ 33 Abs. 10

Die Friedhofsverwaltung kann Kränze und Pflanzen entfernen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen.

§ 33 Abs. 11

Die Verwendung von Torf und torfhaltigen Produkten ist grundsätzlich nicht gestattet, mit Ausnahme bei der Neu- und Umpflanzung von Moorbeetpflanzen (wie z. B. Rhododendren, Azaleen).

§ 33 Abs. 12

Für den Baumbestand auf den Friedhöfen gelten die Vorschriften der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Herne, in der jeweils gültigen Fassung.

VIII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 34 Allgemeines

§ 34 Abs. 1

Das Errichten bzw. Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Verändern oder Entfernen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 34 Abs. 2

Die Größe und Form der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen und darf die Würde des Friedhofes nicht gefährden. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Arten und Maße der Grabmale ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 34 Abs. 3

Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Nicht zugelassen sind Beton und Kunststoffe, Weich- und Tropenhölzer. Grabmale aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird. Das gleiche gilt, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

§ 34 Abs. 4

Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Ausgenommen sind die in Abs. 6 genannten Ganzabdeckungen. Hierfür ist ein Aufmaß vor Ort zu nehmen.

§ 34 Abs. 5

Grablampen und Grabvasen mit Namensinschriften sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen auf Antrag in die Grabplatte oder auf Kissensteine montiert werden, außer bei Urnenreihengräbern mit Raseneinsaat, den pflegefreien Urnenreihengräbern mit Rasen und bei den Kolumbarien.

§ 34 Abs. 6

Ganzabdeckungen mit Grabplatten je Grabstelle sind zulässig. Es ist vor dem Einbau der Grabplatte ein Aufmaß zu nehmen. Eventuelle Sackungsschäden sind von der/dem Nutzungsberechtigten zu beheben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Absacken durch eine Bestattung auf einer anderen Grabstätte verursacht wurde.

§ 34 Abs. 7

Der Aktiv-Kohlefilter bei Grabkammern muss wegen des Luftaustausches frei bleiben.

§ 34 Abs. 8

Bei Grabstellen mit Raseneinsaat sind nur Grabplatten in der maximalen Größe der jeweiligen Grabart zulässig. Diese müssen auf Bodenniveau eingebaut werden. Ausnahmen hiervon sind entsprechend der örtlichen Gegebenheit nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 34 Abs. 9

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale zur vorübergehenden Kenntlichmachung werden nach Vorgabe von der Friedhofsverwaltung von der Bestatterin/dem Bestatter zur Beisetzung mitgeliefert. Sie dürfen bis zu drei Jahren nach der Bestattung auf der Grabstelle verbleiben. Danach werden diese von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und entsorgt.

§ 35 Zustimmungserfordernis

§ 35 Abs. 1

Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die mit einer aussagefähigen Skizze (ggf. auch Fotos und Begründungen) zu versehenen Anträge sind durch die/den Verfügungsberechtigten zu stellen und von dem/der fachlichen Leiter/in der beauftragten Firma mit zu unterschreiben. Die schriftliche Genehmigung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist. Bei der Installation eines QR-Codes ist die/der Ersteller/in für den Inhalt verantwortlich.

§ 35 Abs. 2

Den Anträgen sind beizufügen (wobei die Möglichkeit eines elektronischen Antrages besteht, der auf der Internetseite der Stadt Herne – www.herne.de - bereitgestellt wird):

- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

§ 35 Abs. 3

Sollen Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet werden, die nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechen, ist die vorherige schriftliche Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von diesen Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung ist dem Antrag eine aussagefähige Skizze (ggf. auch Fotos und Begründungen) beizufügen. Entsprechen die angelieferten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht dem Grabmalantrag oder der Ausnahmegenehmigung, dürfen diese nicht aufgestellt werden. Sind Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder verändert worden, so kann die Friedhofsverwaltung Beseitigung oder Wiederherstellen des früheren Zustandes verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb einer gesetzten Frist (3 Monate) nicht entsprochen, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

§ 36 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der/dem jeweiligen Friedhofsleiter/in oder einer autorisierten Person auf Verlangen die Aufstellung des Grabmals anzuzeigen.

§ 37 Fundamentierung und Befestigung

§ 37 Abs. 1

Die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie

dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 37 Abs. 2

Fundamentierte Grabmale dürfen nur von Handwerker/innen des Bildhauer- oder Steinmetzhandwerks, die entsprechend ihrem Berufsbild in der Handwerksrolle eingetragen sind, errichtet werden.

§ 37 Abs. 3

Bei Reihengrabstätten und Wahlgräbern im Feld dürfen Grabmale erst nach der einheitlichen gärtnerischen Herrichtung des Grabfeldes bzw. der zunächst fertiggestellten Grabreihen aufgestellt werden.

§ 37 Abs. 4

Holzgrabzeichen sollen nicht direkt im Fundament befestigt werden. Hier sind unauffällige Metallbefestigungen zwischen Fundament und Grabzeichen zulässig. Die Befestigung hat in fachgerechter Art zu erfolgen.

§ 37 Abs. 5

Liegende Grabmale müssen mit der Unterseite ganzflächig auf bzw. in dem Boden liegen. Werden auf liegenden Grabmalen zusätzliche Grabmale aufgelegt, ist eine ausreichende Befestigung der aufliegenden Grabmale sicherzustellen.

§ 37 Abs. 6

Für die Standsicherheit haften die/der Nutzungsberechtigte und die/der Ausführende als Gesamtschuldner.

§ 38 Unterhaltung/Standsicherheit

§ 38 Abs. 1

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 38 Abs. 2

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die/Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 39 Entfernung

§ 39 Abs. 1

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Für das Entfernen des Grabmals sowie des Grabzubehörs ist die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 39 Abs. 2

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von der/dem zuvor Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die

sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Herne.

§ 40 Regelungen für Kolumbarien

Die Friedhofsverwaltung stellt der/dem Nutzungsberechtigten eine Abdeckplatte für die Kolumbarienkammer zur Verfügung. Die Abdeckplatten können mit einer Gravur versehen werden. Es ist verboten, an den Platten jegliche Art von Materialien anzubringen

IX. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 41 Benutzung der Trauerhallen und Leichenzellen

§ 41 Abs. 1

Die Trauerhallen stehen für Beerdigungsfeierlichkeiten und Gedenkfeiern zur Verfügung. Ist im Einzelfall die Aufbewahrung einer Leiche in den Leichenzellen und Trauerhallen wegen des Zustandes der Leiche nicht vertretbar, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung berechtigt, die Benutzung der Trauerhallen und Leichenzellen zu untersagen.

§ 41 Abs. 2

Besondere Bestattungsrituale, wie z. B. Totenwaschungen, etc. dürfen nur nach vorheriger Absprache auf dem Südfriedhof durchgeführt werden.

§ 41 Abs. 3

Totengedenkfeiern, Auferstehungsgottesdienste und dergleichen in den Friedhofskapellen sind mindestens 2 Wochen vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung anzumelden.

- a) Schlüssel zum Aufschließen der Friedhofskapelle können bei der Friedhofsverwaltung gegen eine Empfangsbestätigung abgeholt werden.
- b) Werden bei Totengedenkfeiern, Auferstehungsgottesdiensten und dergleichen städtische Dienstleistungen (Gestellung städt. Personals) in Anspruch genommen, so kann die Friedhofsverwaltung hierfür den Aufwand in Rechnung stellen.

§ 41 Abs. 4

Um allen ortsansässigen Bestattungsunternehmen - sowie auswärtigen Bestattungsunternehmen mit Zweigstellen in Herne - den Zugang zu den städt. Leichenhallen bzw. Leichenzellen auch außerhalb der Öffnungszeiten zum Zwecke der Leichenanlieferung zu ermöglichen, hat die Stadt Herne auf sämtlichen städt. Friedhöfen eine gleichschließende Schließanlage installieren lassen.

§ 41 Abs. 5

Die Leichen werden in die Leichenzellen aufgenommen. Die Särge sollen 15 Minuten vor dem Hinausschaffen aus den Leichenzellen geschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche zu den vorgesehenen Besuchszeiten in der Zelle zu sehen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden oder entstellten Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 41 Abs. 6

Die Leichen der an meldepflichtigen Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenzelle gebracht und dort von anderen Leichen abgesondert aufbewahrt werden. Eine hiervon abweichende Aufbewahrung sowie das nochmalige Öffnen der Särge bedürfen der Genehmigung der Ordnungsbehörde (unter Beteiligung der Unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Herne).

§ 41 Abs. 7

Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 41 Abs. 8

Das Ausschmücken der Trauerhalle und Leichenzellen sowie des Grabes beim Bestatten erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 42 Trauerfeier

§ 42 Abs. 1

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 42 Abs. 2

Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung erkennbar fortgeschritten ist oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

§ 42 Abs. 3

Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 42 Abs. 4

Jede Musik- oder Gesangsdarbietung - außer des üblichen Orgelspiels - auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

X. Schlussbestimmungen

§ 43 Haftung

§ 43 Abs. 1

Die Stadt Herne haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen sowie durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt (umgestürzte Bäume, herabfallende Äste auf Grabstätten und Grabmale etc.) verursacht werden.

§ 43 Abs. 2

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Herne haftet für Sach- und Vermögensschäden im Friedhofsbereich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 45 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe werden nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herne erhoben (Gebührenordnung).

§ 46 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Friedhofssatzung vom 22.12.2003 in der Fassung der Änderung vom 08.12.2015 außer Kraft.

Anlage 1
zu § 34 Absatz 2

liegende Grabmale Stärke nicht unter 5 cm	stehende Grabmale Stärke nicht unter 12 cm ab 100 cm Höhe nicht unter 14 cm	Grabplatten Stärke nicht unter 5 cm
Maße in cm Höhe x Breite	Maße in cm Höhe x Breite	Maße in cm Höhe x Breite

WG am Weg 1-stellig mehrstellig	bis 60 x 80 bis 80 x 110	bis 150 x 80 150 x 160
WG im Feld 1-stellig mehrstellig	bis 50 x 50 bis 60 x 90	bis 150 x 80 150 x 160
Urnenwahlgräber 1 - 4 Urnen	bis 50 x 50	bis 75 x 40
Reihengräber Grabkammern	bis 60 x 80	bis 75 x 40
Reihengräber Kinder < 5 J.	bis 40 x 60	bis 60 x 40
Urnenreihengräber	bis 50 x 30	bis 60 x 40
Urnenreihengräber mit Rasen * pro Grabstelle		

Zu Grabgrenzen
und baulichen
Anlagen ist eine
Dehnungsfuge von
1 cm einzuhalten.
Ein Aufmaß ist
zwingend zu nehmen!

	Holzkreuze Maße in cm Höhe x Breite x Tiefe	Steinkreuze Maße in cm Höhe x Breite Stärke nicht unter 14 cm ab 100 cm Höhe nicht unter 18 cm	Stelen Maße in cm Höhe x Breite x Tiefe Stärke nicht unter 12 cm
--	--	--	--

WG am Weg 1-stellig mehrstellig	bis 120 x 90 x 15 x 8 bis 150 x 100 x 15 x 8	bis 90 x 65 120 x 90	bis 180 x 60 x 35 bis 200 x 60 x 35
--	---	-------------------------	--

WG im Feld 1-stellig mehrstellig	bis 90 x 65 x 12 x 6 bis 90 x 65 x 12 x 6	bis 70 x 50 bis 70 x 50	bis 100 x 35 x 35 bis 100 x 35 x 35
---	--	----------------------------	--

Urnenwahlgräber 1 - 4 Urnen	bis 80 x 60 x 12 x 6	bis 70 x 50	bis 100 x 30 x 30
---------------------------------------	----------------------	-------------	-------------------

Reihengräber Grabkammern	bis 80 x 60 x 12 x 6	bis 70 x 50	bis 100 x 35 x 35
---	----------------------	-------------	-------------------

Reihengräber Kinder < 5 J.	bis 60 x 50 x 8 x 5	bis 60 x 35	bis 65 x 25 x 25
--	---------------------	-------------	------------------

Urnenreihengräber	bis 60 x 50 x 8 x 5	bis 60 x 35	bis 65 x 25 x 25
--------------------------	---------------------	-------------	------------------

Sockel	Gesamthöhe
---------------	-------------------

Grablampen Grabvasen	bis 30 x 30 x 15	bis 45	mit Schriftzug: Genehmigungspflichtig ohne Schriftzug: Nicht genehmigungspflichtig
---------------------------------------	------------------	--------	---

Schmiedeeiserne Grabzeichen figürliche Darstellungen	Ausnahmegenehmigung
---	---------------------

Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften	Auf Abteilungen, für die keine besonderen Gestaltungsvorschriften bestehen, sind Grabmale werkgerecht durchzubilden und nach Form, Maßstab, Verhältnis der Grabmale zueinander, Werkstoff und im Farbton so zu gestalten, dass sie mit ihrer Umgebung in Einklang stehen und das Bild und die Würde des Friedhofes nicht stören.
---	--

Bei allen Grabmalen (ausgenommen Grabplatten) ist ein Mindestabstand von 20 cm zu den Grabgrenzen einzuhalten!

Alle Maße verstehen sich, gemessen ab Bodenniveau, einschließlich Sockel!

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Friedhöfe der Stadt Herne – Friedhofssatzung – vom 20.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 20.12.2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

29. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne – Friedhofsgebührensatzung – vom 08.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Herne am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofsgebührensatzung - vom 22.12.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2015, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur vorbezeichneten Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne – Friedhofsgebührensatzung – vom 22.12.1975 – in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 08.12.2015 – wird wie folgt geändert:

1. in der Ziffer 4. werden die Worte „das Orgelspiel“ durch die Worte „die Orgelnutzung“ ersetzt.

2. nach der Ziffer 5.1.1 wird die Ziffer
5.1.1.1 Verstorbene über 5 Jahre – je Stelle und Jahr 85,00 €
3. in der Ziffer 5.1.4 wird das Wort „Urnenrasengrab“
4. nach der Ziffer 5.1.4 wird die Ziffer
5.1.4.1 Urnen – je Stelle und Jahr 62,00 €
5. in der Ziffer 6.1.8 wird das Wort „Urnenrasengrab“
eingefügt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Herne, den 20.12.2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende neunundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne – Friedhofsgebührensatzung – vom 20.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 20.12.2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

entsorgung herne AöR

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der entsorgung herne AöR hat am 03. August 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 19.960.655,67 Euro und einem Gewinn von 850.596,63 Euro festgestellt. Der Verwaltungsrat hat beschlossen davon 161.931,13 Euro an die Stadt Herne auszuschütten und 688.665,50 Euro in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der entsorgung herne AöR, Südstraße 10, 44625 Herne, Zimmer 129, (Montag-Donnerstag: 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr), zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, hat am 16. Juni 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Vorstand

gez. Horst Tschöke

Wertstoffrecycling eh GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wertstoffrecycling eh GmbH hat am 03. August 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 232.850,71 Euro und einem Jahresüberschuss von 12.498,17 Euro festgestellt. Eine Ausschüttung für 2016 an die Gesellschafterin entsorgung herne AöR erfolgt nicht. Der Jahresüberschuss 2016 wird vollständig den Gewinnrücklagen zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Wertstoffrecycling eh GmbH, Südstraße 10, 44625 Herne, Zimmer 129, (Montag-Donnerstag: 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr), zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, hat am 02. Juni 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Geschäftsführer

gez. Horst Tschöke

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat Januar 2018 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 22.12.2017

Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **ZD Handels GmbH**], letzte bekannte Anschrift: Schnittstr. 45 , 44653 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 311, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 01.12.2017

Vertragsgegenstandsnummer 5000100012043090

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 19.12.2017